

II-2826 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 9. Juli 1991  
GZ.: 10.101/286-XI/A/1a/91

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

1093/AB  
1991 -07- 10  
zu 1146 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1146/J betreffend Gefährdung der Menschen und der Umwelt durch die Reichold Chemie im 22. Wiener Gemeindebezirk, welche die Abgeordneten Pilz, Langthaler, Freunde und Freundinnen am 17. Mai 1991 an mich richteten, übermittle ich in der Anlage einen Bericht des Landeshauptmannes von Wien vom 12. Juni 1991, Zl. MA 63 - Allg. 488/91, zu den folgenden Punkten der Anfrage:

Punkt 1 der Anfrage:

- a) Welche Produkte mit welchen konkreten gefährlichen Inhaltsstoffen produziert die Reichold Chemie konkret?
- b) Welche gefährlichen Stoffe sind Ausgangsstoffe der Produktion, in welchen Mengen werden sie gelagert?
- c) Welche gesundheitsgefährlichen oder umweltbelastenden Emissionen gehen typischerweise mit einer solchen Produktion einher, wenn nicht besondere entgegenstehende Auflagen erteilt werden?

Punkt 2 der Anfrage:

- a) Welche Genehmigungsbescheide (unter welcher Geschäftszahl) hat die Gewerbebehörde nach welchen Rechtsvorschriften bisher der Reichold Chemie ausgestellt, von wann datieren sie, die Errichtung und der Betrieb welcher Anlagen wird darin erlaubt, welche Maßnahmen zum Schutz der Nachbarn und der Umwelt werden darin jeweils vorgeschrieben?
- b) Die Anlage besitzt eine thermische Reinigung der Abluft. Laut Unterlagen soll ein Bescheid die Schadstoffe dieser Abluft wie folgt begrenzen: 20 mg/m<sup>3</sup> Formaldehyd u. toxikologisch ähnlich wirkende Substanzen, 130 mg/m<sup>3</sup> Tolnal, Xylol, Styrol und andere toxische ähnliche wirkende Substanzen, 150 mg/m<sup>3</sup> i-Butanol und toxisch ähnlich wirkende Substanzen. Frage: Gelten diese Werte nach wie vor oder wurden strengere Grenzwerte vorgeschrieben, wenn ja, welche?
- c) Welche Luftschadstoffgrenzwerte sind derzeit ansonsten für die Anlage vorgeschrieben? Welcher absolute Luftschadstoffausstoß ist aufgrunddessen bei ordnungsgemäßen Betrieb pro Jahr gegeben (wir ersuchen um eine Auflistung zumindest jener Luftschadstoffe, die nach der Anlage des LRG-K im allgemeinen zu begrenzen sind)?
- d) Auf welche Substanz ist die unerträgliche Geruchsbelästigung zurückzuführen? Wann langten bei der Gewerbebehörde erstmals Beschwerden ein? Wann wurde ein olfaktorisches Gutachten erstellt? Welche Schadstoffreduktion wurde aufgrunddessen vorgeschrieben?

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

- e) In welcher Weise wird die Einhaltung der Luftschadstoffgrenzwerte kontrolliert? Wie oft wird kontrolliert und welche Werte wurden tatsächlich gemessen?
- f) aa) War auf die Anlage das Dampfkessel-Emissionsgesetz anzuwenden?  
bb) Lag eine Überschreitung der 2. DVO des DKEG vor, die eine Anpassungspflicht ausgelöst hat?  
cc) Wurde eine solche Anpassung vorgenommen?  
dd) Ist die Anlage nunmehr nach § 12 Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen sanierungspflichtig?  
ee) Wurde ein Sanierungsantrag eingereicht?
- g) Welche Maßnahmen wurden vorgeschrieben, um die Konzentration an Formaldehyd und ähnlich gefährlichen Stoffen in der Betriebsluft zu reduzieren? Gab es Beschwerden der Arbeitsinspektion?

Punkt 3 der Anfrage:

- a) Die Liste der verwendeten gefährlichen Stoffe wie Nitrozellulose, Phenol, Formaldehyd, Diphenylmethanol, Acrylatan, Xylol ist lang, die gelagerten Mengen beträchtlich. Welche Maßnahmen wurden zum Schutz des Grundwassers vor unsachgemäßer Lagerung und Leitung dieser Stoffe vorgeschrieben, wann wurden die betreffenden Anlagen errichtet?
- b) Wurde bei der Genehmigung dieser Lagerungen ein wasserfachlicher Sachverständiger gehört?
- c) In welcher Weise wird die Effizienz dieser Vorschriften kontrolliert? Existieren Grundwassersonden oder werden Brunnen

Republik Österreich

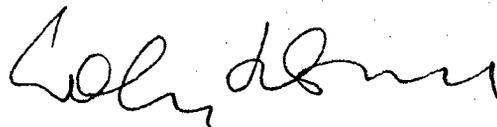
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

beobachtet? Wurden bisher Überschreitungen der zulässigen  
Trinkwasser-Grenzwerte gemessen?

Punkt 4 der Anfrage:

- a) Wie kam es zu dem Unfall am 16.4.1990?
- b) Wie war der Unfallhergang?
- c) Handelt es sich bei der Reichold Chemie um eine gefahreneigige Anlage im Sinne des § 82 a Gewerbeordnung?
- d) Ist dieser Anlagentypus im Entwurf der Störfall-Verordnung, wie er dem Umweltministerium vorgelegt wurde, enthalten?
- e) Wäre aufgrund der der in Störfall-VO vorgeschriebenen Bauweisen etc., Sicherheitsanalyse und Maßnahmenplan der Unfall nicht eingetreten oder hätte nicht diese verheerende Wirkung gehabt - vorausgesetzt sie wäre bereits erlassen gewesen?



Beilage

Beilage zu U. 10.101/286 - XI/A/18/91

A M T D E R W I E N E R L A N D E S R E G I E R U N G

MA 63 - Allg. 488/91

Wien, 12. Juni 1991

22, Breitenleerstraße 97-99,  
Reichhold Chemie Gesellschaft m.b.H.,  
schriftliche parlamentarische  
Anfrage der Abgeordneten Pilz,  
Langthaler und Genossen

zur Zl. 30.520/95-III-3/91

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

52810

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten	
Eingel. 13. JUNI 1991	
Zl.	Abt. III Amt. O

Auf den Auftrag vom 29. Mai 1991 werden die in der parlamentarischen Anfrage Nr. 1146/J der Abgeordneten Pilz, Langthaler und Genossen gestellten Fragen wie folgt beantwortet:

zu 1a): In der gegenständlichen Betriebsanlage werden im wesentlichen Lacke, Farben, Dispersionen sowie Hilfsstoffe für die Papier- und Lederindustrie hergestellt. An gefährlichen Inhaltsstoffen, die zum Teil auch in den Endprodukten enthalten sind, werden verwendet:

Styrol, Dimethylformamid, Polyole, Toluol, Xylol, Methyläthylketon, Methylisobutylketon, Testbenzin, Vinylacetat, Isobutyraldehyd, Phenole, Formaldehyd und Isocyanate.

zu 1b): Grundsätzlich werden folgende gefährliche Stoffe etwa in folgender Menge gelagert:

Diverse Lösungsmittel: Styrol, Dimethylformamid, Polyole, Toluol, Xylol, Methyläthylketon, Methylisobutylketon, Testbenzine, Vinylacetat, Isobutyraldehyd (ca. 1500 Tonnen), Nitrozellulose (ca. 10 Tonnen), Peroxide (ca. 10 Tonnen),

- 2 -

Phenole (ca. 285 Tonnen),  
Säuren und Laugen teilweise flüssig, teilweise fest  
(300 Tonnen)  
Formaldehyd in wässriger Lösung (100 Tonnen),  
Isocyanate (85 Tonnen),  
Fertigwaren (350 Tonnen) und  
Kunstharze teilweise in Wasser gelöst und somit nicht  
gefährlich bzw. in diversen Lösungsmittel gelöst  
(ca. 600 Tonnen)

zu 1c): Gesundheitsgefährliche oder umweltbelastende Emissionen gibt es nicht. Solche Auswirkungen könnten lediglich Immissionen bewirken. Im übrigen erfolgt die Produktion im wesentlichen in geschlossenen Apparaturen. Bei Umfüll- und Manipulationsvorgängen bzw. durch Undichtheiten in den Apparaturen werden dampfförmige Emissionen, insbesondere an leichtflüchtigen Lösungsmitteln, frei, die weitgehend in die bestehende thermische Nachverbrennung eingespeist werden. Aus der Dampfkesselanlage werden maximal die zulässigen Emissionen gemäß dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen frei.

zu 2a): Die Betriebsanlage ist gewerbebehördlich rechtskräftig genehmigt. Insgesamt wurde eine Vielzahl von gewerbebehördlichen Betriebsanlagenbescheiden erlassen, die hinsichtlich ihres Datums und ihrer Geschäftszahl nachstehend aufgezählt sind:

Am 4. April 1932, Zl. MBA XXI/R/233, 265/31,  
20. September 1934, Zl. MBA XXI-R 117/34,  
29. Oktober 1936, Zl. MBA XXI-R 247/36,  
5. Februar 1935, Zl. MBA XXI-R 37/35,  
30. Mai 1938, Zl. MBA XXI/R 159/38,  
25. April 1944,  
30. März 1949, Zl. MBA XXII B 31/49,  
12. Dezember 1950, Zl. MBA XXII-B 80/50,  
28. Dezember 1950, Zl. MBA XXII/B 83/50,

- 3 -

21. Dezember 1950, Zl. MBA XXII-B 250/50,  
31. Oktober 1953, Zl. MBA XXII-B 196/52,  
28. November 1958, Zl. MBA XXII-Ba 1213/1/56,  
9. März 1959, Zl. MBA XXII-Ba 1213/1/56,  
19. Juni 1980, Zl. MBA 22-Ba 2661/11/79,  
2. Juni 1981, Zl. MBA 22-Ba 2661/5/81,  
9. März 1982, Zl. MBA 22-Ba 2661/1/81,  
25. Oktober 1982, Zl. MBA 22-Ba 2661/15/82,  
17. Dezember 1982, Zl. MBA 22-Ba 2661/22/81,  
20. Dezember 1982, Zl. MBA 22-Ba 2261/4/82,  
30. Jänner 1984, Zl. MBA 22-Ba 2661/2/83,  
3. August 1984, Zl. MBA 22-Ba 2661/11/84,  
4. Dezember 1984, Zl. MBA 22-Ba 2661/2/84,  
7. November 1985, Zl. MBA 22-Ba 2661/4/85,  
4. Dezember 1985, Zl. MBA 22-Ba 2661/7/85,  
17. Juni 1987, Zl. MBA 22-Ba 2661/9/87,  
27. Juli 1988, Zl. MBA 22-Ba 2661/2/88,  
7. Oktober 1988, Zl. MBA 22-Ba 2661/10/88,  
26. Juli 1990, Zl. MBA 22-Ba 2661/5/90,  
und 24. September 1990, Zl. MBA 22-Ba 2661/6/90.

In den einzelnen Genehmigungsbescheiden wurden für das jeweilige Projekt auch die zum Schutze der Nachbarn vor unzumutbaren und gesundheitsschädlichen Auswirkungen sowie für den Arbeitnehmerschutz erforderlichen Auflagen nach dem jeweiligen Stand der technischen Wissenschaften vorgeschrieben. Durch Bescheide gemäß § 79 Gewerbeordnung wurden die im Rahmen von Genehmigungsverfahren erteilten Auflagen auf den jüngsten Stand der einschlägigen Wissenschaften gebracht und damit aktualisiert. Gegenstand dieser Auflagen ist im wesentlichen der Brandschutz, der Explosionsschutz, Maßnahmen für die Chemikalienlagerung, Maßnahmen zum Schutz der Gewässer (z.B. Sickerteich), Maßnahmen zum Schutze des Kanals und Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft (z.B. die Nachverbrennungsanlage). Wie der vorliegende Störfall beweist, haben sich diese Auflagen in der Praxis auch bewährt. Ohne Einbau einer Berstscheibe wäre es mit Sicherheit bei der im Kessel stattgefundenen Überreaktion der in diesem gemischten Chemikalien zu Verletzungen von Personen gekommen.

- 4 -

zu 2b): Die in der Anfrage angeführten Grenzwerte sind nach wie vor gültig. Die schadstoffbelastete Luft wird jedoch in einer thermischen Nachverbrennung gereinigt. Dadurch werden die erwähnten Grenzwerte deutlich unterschritten. Als Summenemissionsgrenzwert sind  $50 \text{ mg org.C/m}^3$  vorgeschrieben.

zu 2c): Grenzwerte für sonstige Luftschadstoffe wurden nicht vorgeschrieben. Für die Dampfkesselanlage wurde ein Sanierungsverfahren durchgeführt. Ein Staubgrenzwert von  $80 \text{ mg/m}^3$  wird einzuhalten sein. Entsprechend dem verwendeten Heizöl mit 1 % Schwefel soll die  $\text{SO}_2$ -Emission etwa  $1500 \text{ mg/m}^3$  betragen. Es werden  $\text{NO}_x$ -arme Brenner verwendet (Stufenverbrennung). Eine Abnahmemessung wurde noch nicht durchgeführt (Zeit für Probetrieb ist noch nicht abgelaufen).

Die Emissionen pro Jahr können nicht angegeben werden, da die gegenständlichen Kessel nicht ständig in Betrieb sind und die Betriebszeiten von Wetter und Produktionslage abhängig sind.

zu 2d) und 2e): Fallweise auftretende Geruchsbelästigungen können keiner bestimmten Substanz zugeordnet werden. An geruchsintensiven Substanzen werden in der Betriebsanlage u.a. Acrylate verwendet.

Am 25. Mai 1988 wurde vom TÜV ein Gutachten über die Emissionen aus dem Notkamin erstellt. Dieser steht nur bei Ausfall der thermischen Nachverbrennung in Betrieb. Die Beurteilung erfolgte sowohl chemisch-analytisch als auch olfaktometrisch. Im Gutachten wird bestätigt, daß aus dem Notkamin keine solchen Emissionen an Luftschadstoffen frei werden, die zu Geruchsbelästigungen führen können. Weitere Messungen der Luftschadstoffemissionen wurden nicht durchgeführt; solche erscheinen bei ord-

- 5 -

nungsgemäßem Betrieb der Nachverbrennung auch nicht erforderlich. Hinsichtlich der Dampfkesselanlage siehe Punkt 2c).

Zeitweise auftretende Gerüche sind auf Immissionen aus diffusen Emissionen (z.B. Offenhalten von Gebinden, Abfüll- und Manipulationsarbeiten etc.) zurückzuführen. Diese Gerüche konnten allenfalls bei Windrichtungen aus Südost im Bereich der Nachbarwohnungen auf dem Rennbahnweg wahrgenommen werden. Seit Installierung der Nachverbrennungsanlage sind aber auch diese Immissionen stark zurückgegangen. Weiters ist zu bedenken, daß Luftschadstoffe auch aus anderen Bereichen emittiert werden z.B. Verkehr, Hausbrand, Kleingewerbe, Fernverfrachtungen, Düngung landwirtschaftlicher Flächen, und Gerüche aus dem Kanal, die von den Nachbarn häufig der gegenständlichen Betriebsanlage zugerechnet werden.

zu 2f): Der die Sanierung der Dampfkesselanlage betreffende Bescheid stammt vom 24. September 1990. Derzeit läuft noch der Probetrieb.

zu 2g): Für Formaldehyd wurde ein Emissionsgrenzwert von 20 mg/m<sup>3</sup> vorgeschrieben. Die Abluft wird in einer thermischen Nachverbrennung gereinigt. Dadurch wird der genannte Wert in der Regel deutlich unterschritten. Demnach kommt es innerhalb der Betriebsräumlichkeiten zu keiner Überschreitung des MAK-Wertes für Formaldehyd. Demgemäß gab es auch noch keine Beschwerden seitens der Arbeitsinspektion.

zu 3a): Die Stoffe "Diphenylmethanol" und "Acrylatan" sind unbekannt.

Generell sind für die Lagerung und Manipulation von gefährlichen Stoffen umfangreiche Auflagen vorgeschrieben (Auffangwannen etc.). Betriebliche Abwässer, die gefähr-

- 6 -

lichen Abfall im Sinne des AWG darstellen, werden nachweislich entsorgt. Andere betriebliche Abwässer werden nach Kontrolle in den Schmutzwasserkanal abgeleitet. Etwa Mitte der 80er Jahre wurde das Kanalsystem in diesem Sinne geändert.

zu 3b): In den Verfahren zur Genehmigung dieser Lagerungen wurden Amtssachverständige für den Gewässerschutz beigezogen.

zu 3c): Die Einhaltung der Kanalgrenzwerte wird sowohl vom Betrieb als auch von der Magistratsabteilung 30 regelmäßig überprüft.

Es gibt sechs Grundwassersonden, davon wurden vier nach dem Störfall am 16. April 1991 angelegt. Weiters existieren ein Feld- und ein Hausbrunnen, die beobachtet werden. Seit dem erwähnten Störfall wurden in zwei der sechs Grundwassersonden und im Feldbrunnen Überschreitungen der Trinkwassergrenzwerte des Grundwassers nach dem Codex festgestellt.

zu 4a) und b): Der Störfall am 16. April 1991 wurde offensichtlich durch eine Fehlbedienung des Kessels ausgelöst. Durch Katalysatorzugabe in zu kurzer Zeit wurde im Kessel eine Überreaktion ausgelöst, wodurch in weiterer Folge Kunstharz (Phenolharz) mit einem Monomergehalt unter 1 % ausgeschleudert wurde.

zu 4c) und d): Die Anlage der Reichhold Chemie Gesellschaft m.b.H. ist als gefahrgeneigt anzusehen und unterliegt somit dem Entwurf zur Störfall-Verordnung.

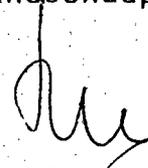
zu 4e): Da die Störfall-Verordnung noch nicht erlassen worden ist, kann diese Frage nicht konkret beantwortet werden. Festzuhalten ist jedoch, daß es durch den Störfall zwar zu einer Beeinträchtigung von Pflanzen, Boden und Grundwasser gekommen ist, daß aber die in den Bescheiden für den Störfall getroffenen Sicherheitsmaßnahmen (wie z.B.

- 7 -

die Berstscheibe) bewirkt haben, daß es nicht zu einem Bersten des Kessels und damit zu einer Gefährdung von Personen durch Bruchstücke des Kessels gekommen ist.

Referent: SR Dr. Celar,  
534 36/K1. 97 127

Für den Landeshauptmann:



Dr. Stroblberger  
Senatsrat